

Sicher im Ehrenamt 2017

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Stand der Bearbeitung 1.11.2016

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO) - Mediator (DAA) – Lehrbeauftragter – MentalTrainer

Krisenpädagogik nach Prof. Amini

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

Tel. 0152/21693672

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Wer mehr wissen will !/?

Über 250

**Power-Point-Vorträge, Arbeitshilfen, Muster,
Reden etc. finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

Das Leben bildet !

**Johann Heinrich Pestalozzi
(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer**

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles
Geschenk und nicht als saure
Pflicht empfunden wird.**

**Albert Einstein
(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)**

**Wo kann ich mich
überhaupt informieren ?**

Linkverzeichnis:

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

www.vkb.de

www.gemeinsam-aktiv.de

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/ehrenamt/Sicher_engagiert_Versicherungsschutz_im_Ehrenamt.pdf

Themenüberblick

- I. Unfallversicherung Basiswissen**
- II. Der Wegeunfall (Arbeitsunfall)**
- III. Haftpflicht und
Haftpflichtversicherung(privat)**
- IV. Was müssen WIR wie tun ?**
- V. Weitere – fakultative- Versicherungen
Praxisprobleme und ungedeckte Risiken**
- VI. Versicherungsschutz in der
Flüchtlingsarbeit**

I.

Unfallversicherung Basiswissen

Was ist ein Unfall I ?

**Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
(§ 1 AUB)**

- * physischer Natur**
- * psychischer Natur**

Was ist ein Unfall II ?

§ 3 Abs. 1 SGB VII

„Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“

Beispiele für Unfälle:

- * plötzlich herabstürzende Gegenstände
- * Stromschläge

Keine Unfälle:

- * Innere Erkrankungen
- * Herzinfarkt als Folge von Überanstrengungen
- * Vertreten des Fusses

Gesetzlicher Versicherungsschutz

(www.dguv.de)

Privater Versicherungsschutz

(www.check24.de)

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Ehrenamtliche „**Helfer**“ genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „**ehrenamtliche**
Tätigkeit“

Beachte:

- *keine gesonderte Beitragspflicht
- * keine namentliche Meldung an BG erforderlich

**„Vorstände“ *nicht sozial-,
karitativer Organisationen* müssen gesondert
versichert werden
(EUR 3,20 ab 1.1.2016 je Vorstandsmitglied/Jahr)
Versichert werden sollte der Ehrenamtsträger!
TIPP: www.vbg.de**

**Ausnahme:
Vorstände von Wohlfahrtsorganisationen
www.bgw-online.de**

Aufgaben der GUV

* Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)
sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu

verhüten,

*nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und
Leistungsfähigkeit der Versicherten

wiederherzustellen und

*die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch
Geldleistungen zu **entschädigen.**

Gesetzliche Unfallversicherung Prinzipien/ Leistungen

Prävention **VOR** Entschädigung !!!

Reha **VOR** Rente!!!

Verletztenrente ab **20 %** Minderung

der Erwerbsfähigkeit

(System: vorläufige Rente, Prüfung, endgültige Rente,
Folgeprüfungen)

§ 56 SGB VII Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

- (1) **Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente.** Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht für jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vom Hundert mindern. Den Versicherungsfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach den Beamtengesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, dem Häftlingshilfegesetz und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.
- (2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Bei jugendlichen Versicherten wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit werden Nachteile berücksichtigt, die die Versicherten dadurch erleiden, daß sie bestimmte von ihnen erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen können, soweit solche Nachteile nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihnen zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.
- (3) Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Praxisprobleme bei Unfällen:

*** „Kausalitätszusammenhang“**
(haftungsbegründende Kausalität)

LINK:

<http://www.sozialmediziner.de/fortbildung/mat/2002-11-Meyer-Clement.pdf>
[https://de.wikipedia.org/wiki/Kausalit%C3%A4t_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Kausalit%C3%A4t_(Recht))

*** langwieriges Verfahren,
außergerichtlich und gerichtlich**

haftungsbegründende Kausalität

* Haftungsgrund ?

* Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Handeln/Unterlassen des Schädigers und der Verletzung eines Rechtsguts des Geschädigten

haftungsausfüllende Kausalität

* Schaden

* Ausmaß des Schadens

Weiterführender Link:

<http://www.iww.de/va/archiv/unfallschadensregulierung-kausalitaetsfragen-im-haftpflichtprozess-f41680>

Ein Blick in die Rechtsprechung:

- * Toilettengänge sind versichert**
- * Weg zur Kantine/Mittagessen außerhalb des Betriebsgeländes**
- * Nicht versichert individuelle innerbetriebliche Essen- und Trinkpausen**
(SG Heilbronn Urteil vom 26.3.2012 S 5 U 1444/11)
- * Unfall bei betrieblicher Weihnachtsfeier ist versichert**
(SG Frankfurt am Main 24.01.2006 S 10 U 2623/93)
- * Unfall unter Rauscheinwirkungen (Alkohol, Drogen, Medikamente) – An kann nicht mehr arbeiten – kein Versicherungsschutz**

II.

**Der Wegeunfall
(Arbeitsunfall)**

Wegeunfall = Arbeitsunfall

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

LINK:

<http://www.dguv.de/de/Versicherung/Wegeunfall/index.jsp>

Merksätze Wegeunfall I

- * versichert ist grundsätzlich der -kürzeste-
direkte Weg**
- * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu
Fuss) ist egal**
- * Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-,
Zielpunkt) streitig (Abweichungen vom direkten Weg)**
 - * „Unterbrechung“ : nur geringfügig ok!
(bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**

Merksätze Wegeunfall II

* mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein
Schutz !

* „Umweg/Abweg“ = Unterbrechung

a. Fahrgemeinschaftsfälle

b. Kitafälle

b. Tagesmutterfälle

(Beachte aber: Keine private Verlängerung!)

* „Verfahren auf der Autobahn ggf. kein
Versicherungsschutz

* Versicherungsschutz beginnt und endet an
der Außentür des Wohngebäudes

Merksätze Wegeunfall III

„Betriebsweg“

*** betriebliche und eigenwirtschaftliche Zwecke
(Grundsätze der gemischten Tätigkeit kommen zur
Anwendung)**

*** Unterbrechung: Nicht zeitliche Grenze
entscheidend, sondern Fortsetzung der betrieblichen
Tätigkeit**

*** Versicherungsschutz beginnt mit Betreten der
Räume und endet bei Verlassen der Räume
(Es kommt stets auf den Einzelfall an!)**

Problemfall „Home Office...“ des Vereins...

Vereinsbüro in der eigenen Wohnung oder einem der Wohnung oder dem Haus zugehörigen Stockwerk

=

kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Dazu: SG Karlsruhe Az.: S 4 U 675/10

„Die Außentür eines Wohngebäudes bildet die Grenze zwischen dem Privatbereich zum Betriebsweg“

PraxisTIPP:

Wenn es passiert ist !

Alle „ verfügbaren Funktionen des
Handys“ nutzen um Unfallhergang zu
dokumentieren

- 1. Telefon: Hilfe rufen/ NOTRUF absetzen**
- 2. Sprachaufzeichnung: Unfallhergang aufsprechen**
- 3. Kamera/Fotos : Bilder machen**
- 4. Notizen: Wer ? Was ? Wann ? Wo ? Wie ?
Wieviele Beteiligte ?**

**Wer noch mehr wissen
will ...**

www.unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

**[www.unfallversicherung-
ratgeber.de/definition_unfall.htm](http://www.unfallversicherung-ratgeber.de/definition_unfall.htm)**

Private Unfallversicherung

Sinnvoller Zusatzschutz

„Sollte Jeder haben“

Regelleistungen:

- * Invaliditätsleistungen
 - * Unfallrente
- * Krankenhaustagegeld
- * Todesfalleistungen
 - * Bergungskosten
- * Kosmetische Operationen
 - * Kurkostenbeihilfe

**III.
Haftpflicht
und
Haftpflichtversicherung
(privat)**

Aufgaben der Haftpflichtversicherung

- * **Regulierung** von „berechtigten“
Haftpflichtfällen/ Ansprüchen
- * **Abwehr** „unberechtigter Ansprüche“
(Rechtsschutzfunktion, Stellung eines
Rechtsanwaltes)

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Wofür haftet der Verein ?

**Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB),
Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten
Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten
nach der Abgabenordnung (AO)**

LINK:

**PP RA Uffeln zum Thema Haftung
sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-
_Haftung_von_Uebungsl...**

Wofür haftet der Vorstand ?

Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher Pflichten; § 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

TIPP:

www.maltejoerguffeln.de Vortrag Haftung im Ehrenamt

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes:

***Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied
muß... für die Kenntnisse einstehen, die die
übernommene Geschäftsführungsaufgabe
erfordert***

(BGH NJW 1957,832; BGH WPM 1971,1548)

**Wofür haftet das
Vereinsmitglied ?
Wofür haftet das „ Nicht“-
Vereinsmitglied?**

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

Private Haftpflichtversicherung

„ SOLLTE JEDER HABEN !!“

generell unverzichtbar

**„aktiver Schutz“ : sichert gegen schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzungen
und gefahrerhöhendes Verhalten bei Drittschäden**

„passiver Rechtsschutz“ bei unberechtigten Ansprüchen

**nicht versichert: „verantwortliche Tätigkeiten“
(Wahlehrenämter; Mitarbeiter in Führungspositionen
mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten)**

**versichert: „ praktische Tätigkeiten“
(unentgeltlich, bei gemeinwohlorientierten Organisationen)**

PRAXISTIPP:

**In jedem Fall bei dem eigenen Haftpflichtversicherer nachfragen
und Police prüfen !!!!**

Zentrale Frage ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Verein. Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

**Neuere „Privathaftpflicht- Policen“
versichern auch die „ ehrenamtlich, helfende Tätigkeit“**

**Probleme aber bei
Wahl-Ehrenämter und „ wirtschaftlichen Ehrenämtern“**

LINK:

<http://www.privathaftpflicht.net/versicherter-personenkreis/die-privathaftpflicht-im-ehrenamt/>

IV.

**WAS müssen WIR jetzt
WIE tun ?**

ICH sage meinem Vorstand: Der Träger/Verein hat mich bitte zu versichern !!!

**I.d.R. privatrechtlicher Gruppenversicherungsvertrag
des Trägers mit einem Versicherungsunternehmen
(obligatorisch Haftpflicht- und Unfallversicherung)**

PRAXISTIPP

- * Nachfragen beim Träger/ „ Verein“ nach Versicherungen**
- * Vertragsinhalte prüfen und auch abgleichen mit eigenen Verträgen**

WIR prüfen unsere Satzung und
tatsächliche Geschäftsführung und evaluieren
unsere Risiken und checken

- a. eigene Versicherungen
- b. Rahmenversicherung Dachverband ?

und
versichern uns ggf. „zusätzlich“

VERSICHERUNGS-CHECK UP

Vorgehensweise im Verein

- 1. Prüfung der Satzung „ Umfang der Tätigkeit des Vereins und Risiken “**
- 2. Beschreibung des IST – Zustandes**
- 3. Definition des SOLL – Zustandes**
- 4. Evaluation der Risiken**
- 5. Einholung von Angeboten verschiedener Versicherungsträger**
- 6. evtl. rechtliche Prüfung**
- 7. Vertragsabschluss**
- 8. ständige Evaluation des Vertrages in der Praxis(jährlich), ob „ noch alles passt“ ?**

VI. Weitere -fakultative- Versicherungen

**Praxisprobleme und
ungedeckte Risiken**

Kfz- Zusatzversicherung

**Es besteht regelmässig kein Versicherungsschutz
beim Einsatz des eigenen KfZ. für den Verein**

Problem:

**Helfer trägt Risiko der Selbstbeteiligung und des
Rabattverlustes bei der eigenen Kfz-
Haftpflichtversicherung selbst**

PRAXISTIPP:

- * Risiko mit den Helfer gemeinsam evaluieren
Info über Versicherungsangebote über:
www.gruppenreiseversicherungen.de
www.vkb.de
www.arag.de**

Vertrauensschadenversicherung

**Schutz für Organisationen / Vereine bei Vermögensschäden, die Mitarbeiter / Mitglieder des Vorstandes verursachen
in den Fällen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung**

PRAXISTIPP:

- * Klare transparente Aufbau- und Ablaufstrukturen mit gegenseitiger Kontrolle schaffen**
- * Versicherung aus meiner Sicht nicht notwendig**
 - * Problem der hohen Prämien**

Vermögensschadenhaftpflicht- versicherung

**Schützt Vereins- oder Vorstandsvorstände vor Haftung
im Falle von entstandenen Vermögensschäden
(Inanspruchnahme nach
§ 280 BGB oder § 823 BGB)**

Problem:

**hohe Prämien (meist bemessen nach der Zahl der
Mitglieder)**

2014 Aktuell:

**Spendenhaftung nach
§ 10 b Abs. 4 EStG**

Keine Deckung !!!

**Urheberrechtsverletzungen im Internet
(Homepagegestaltung, download – Fälle)**

Lösung:

- 1. Klare Anweisungen an Webmaster**
- 2. Webmaster muss sich versichern**
- 3. „Controlling- System“ implementieren**

Keine Deckung !!!

**Verletzung von Meldepflichten gegenüber
GEMA!!!**

Lösung:

- 1. Eigenvorsorge, Controlling- System**
- 2. Interne Prüfpflichten**
- 2. Absicherung über Rahmenverträge ?**
- 3. negativ: www.gema.de: VA melden !**

Computer-/ Elektronikversicherung

**Einsatz des „eigenen Computers“ für
Vereinszwecke
Elektronikgeräte**

Tipps:

- 1. IT- Sicherheitsrichtlinien des Vereins**
- 2. Elektronikversicherung**

LINK:

<http://www.arag.de/elektronikschutz/?AID=1>

Sonderfall Rechtsschutz

Streitigkeiten mit Mitgliedern des Vereins

Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung

Fälle aus der Praxis:

- 1. ausgeschlossenes Mitglied klagt gegen Ausschließungsbeschuß**
- 2. Mitglied klagt gegen einen Beschluss der MGv**
- 3. Streitigkeiten der Mitglieder des Vorstandes untereinander, einzelner Mitglieder gegen den Vorstand / die MGv**
- 4. Spendenhaftungsverfahren nach § 10 b Abs.4 EStG, Verein braucht Rechtsberatung**
- 5. Vereins- und Vereinssteuerrechtsberatung
(Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung)**

Was versichern in der Regel die Rechtsschutz- Versicherer ?

Beispiel:

<http://www.alte-leipziger.de/versicherungen/rechtsschutz/vereine.htm?tabindx=1>

Schadenersatz-Rechtsschutz
Arbeits-Rechtsschutz
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
Sozialgerichts-Rechtsschutz
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
Straf-Rechtsschutz passiv und aktiv (Opfer-Rechtsschutz)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz
Vorsorge-Rechtsberatung

Kein Rechtsschutz machbar !!!!

1. Rechtsschutzversicherung deckt
„Geltendmachung“ von Forderung, nicht
„ Abwehr von Forderungen“

2. „ Mitgliederstreitigkeiten“ /
„ Satzungsstreitigkeiten“ werden nicht
versichert !

TIPP:

Konfliktmanagement-System (Mediation) in
die Satzung

Mediationsklausel

Entsteht unter den Mitglieder und den Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieser Satzung
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat zur gütlichen Streitbeilegung eine Mediation stattzufinden, in die alle beteiligten Personen einzubeziehen sind. Mediator soll sein.....

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Beteiligten der Mediation kopfanteilmässig getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

V.

**Versicherungsschutz in der
Flüchtlingsarbeit**

Informationen unter :

http://www.dguv.de/medien/inhalt/presse/hintergrund/fluechtling/dguv_infoblatt_fluechtlingshilfe.pdf

<https://www.test.de/Hilfe-fuer-Fluechtlinge-Den-Heimatlosen-helfen-aber-wie-4909165-4909170/>

https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf

<http://www.ehrenamtsbibliothek.de/literatur/pdf%5F959.pdf>

Unfallversicherung

* Ehrenamtliche Tätigkeit „ **in kommunalem Auftrag**“ (Helfer in der Flüchtlingsarbeit) ist unfallversichert

* „Beauftragung“ im Rahmen des kommunalen Verantwortungsbereichs

Lösungen:

1. Bestallungsschreiben des Bürgermeisters an Ehrenamtler
2. Bestallungsschreiben des Bürgermeisters an Verein/Organisation
3. Schriftliche Ehrenamtsvereinbarung mit Ehrenamtlichem
 - 3.1. Wer ?
 - 3.2. Was konkret (Aufgabe)?
 - 3.3. Wann (Zeitpunkt)?

*** Kommunale Mitarbeiter im „Ehrenamt“ in der Flüchtlingshilfe sind über die zuständige Berufsgenossenschaft wie „Helfer“ versichert!**

*** „Beamte“ sind über den Dienstherrn versichert, nicht über die gesetzliche Unfallversicherung**

Sonderfall

**Flüchtlinge werden
„selbst“ aktiv**

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz I

* Tätigkeiten der „individuellen Selbstversorgung“ in Einrichtungen (bspw. Reinigen der Unterkunft)

* Teilnahme am Straßenverkehr
(Beispiel: Unfall im Straßenverkehr!)

* allgemeine Haftpflichtrisiken

Asylbewerber muss sich selbst versichern

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz II

* Aktivitäten in der Privatsphäre

* Problemfeld: private Fluchthilfekreise !

Nicht gesetzlich versichert:

* private Ausflüge

* private sportliche Aktivitäten

* Einladungen zum Essen

Aber:

Versicherungsschutz über Krankenkasse

Was tun bei einem Unfall eines Flüchtlings ?

- * **Durchgangs-Arztpraxis aufsuchen**
(Info unter www.dguv.de, Webcode d25693)

Andere Praxen ???

Behandlung nur bei Bagatellverletzungen

Info unter:

<https://www.wirtschaftswissen.de/arbeitssicherheit/arbeitschutz/arbeitsstaettenverordnung/vorsicht-geht-vor-arztbesuch-nach-bagatellverletzungen/>

Flüchtlinge als „ehrenamtliche Helfer“

(max. Aufwendungsersatz, § 670 BGB)

- * gesetzliche Regelungen wie bei allen Helfern**
 - * Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Verletzengeld**
- * Aufenthaltsstatus hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Unfallversicherung**

Es gibt k e i n e gesetzliche Haftpflichtversicherung im Ehrenamt!!!

Lösungen:

- * Stadt/Gemeinde versichert!**
- * „Selbst versichern“ (Privathaftpflicht)**
 - * Versicherung über einen Verein
(Vereinshaftpflicht)**

Sonderfall:

**Der ehrenamtlich engagierte
Arzt im Ruhestand in der
Erstaufnahmeeinrichtung**

Ruhestandsversicherung abschließen!

Sicher mit Kant

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**